Hamburg, 3. Mai 1924 | Nr. 18 • 36. Jahrgang

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)
und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 0,50 Goldmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 0,30 Goldmark, für Versammlungsanzeigen 0,20 Goldmark pro Zeile.

Die Baugewaltigen fordern eine gesetzliche Knebelung der Bauarbeiterschaft.

Die Scharfmacher im Baugewerbe fahren fort in dem Bemühen, der Oeffentlichkeit glauben zu machen, daß ihre unerhörten Forderungen auf Arbeitszeitverlängerung und Lohnkürzung geeignete Mittel seien zur Verbilligung des Bauens, zu vermehrter Bautätigkeit, zur Behebung der Arbeitslosigkeit und der Wohnungsnot. Bei dieser ihrer Meinung beharren sie, obwohl sie sehr wohl wissen könnten, daß sie falsch und nicht aufrechtzuerhalten ist. Allein alle noch so begründeten Einwände, ja selbst die schlüssigste Beweisführung dafür, daß die Durchführung ihrer Forderungen in gegenteiliger Richtung wirken und für die Volkswirtschaft von Nachteil sein würde, vermögen nicht, an dieser ihrer Einstellung etwas zu ändern. Je heftiger der Widerstand ist, auf den ihre Forderungen in den Kreisen der baugewerblichen Arbeiter stoßen, desto hartnäckiger stellen sich die Unternehmer. Und doch haben sie es nicht zu verhindern vermocht, daß in zahlreichen Bezirken Vereinbarungen getroffen sind, die ihren Bestrebungen zuwiderlaufen. Derartige Vereinbarungen gehen vor allen Dingen der Unternehmerzentrale gegen den Strich; sie beabsichtigte im Gegenteil, durch bezirkliche Vereinbarungen im Sinne der Scharfmacherforderungen die Arbeiterverbände vor fertige Tatsachen zu stellen, um dadurch einer zentralen Regelung in dem nämlichen Sinne vorzuarbeiten. Nun, wo das nicht glücken will, wo sich nur ausnahmsweise willfährige Schlichtungsinstanzen in völliger Verkennung der Sachlage dazu verstehen, den Unternehmerwünschen Rechnung zu tragen, steigt die Unzufriedenheit in Unternehmerkreisen über das Mißlingen der arbeiterfeindlichen Absichten. Ihre Sprecher werden deshalb deutlicher, sie steuern offener auf ihr Ziel los. Im „Baugewerbe", dem Organ des Deutschen Arbeitgeberbundes und des Deutschen Wirtschaftsbundes für das Baugewerbe, nimmt zu dieser Angelegenheit Architekt Ludwig Popp aus Nürnberg das Wort. Zwar sagt er für unsere Leser nichts Neues; er sucht noch einmal alle schlechten Gründe der Unternehmer zusammen, um am Ende von der Regierung ein entschlossenes Eingreifen gegen die Arbeiterschaft zu fordern.

Eine vermehrte Bautätigkeit erhofft Herr Popp nur dann, „wenn keine weitere Verteuerung der Baukosten eintritt, sondern wenn zielbewußt auf eine stete Verbilligung hingearbeitet wird". Dagegen ist an sich nichts zu sagen; wesentlich ist nur, wie man dieses Ziel erreichen will. Herr Popp ist mit seiner Untersuchung schnell fertig; er schreibt: „Wenn wir dieses Ziel erreichen wollen, ist es unbedingt erforderlich, daß wir sofort zu einer Verlängerung der Arbeitszeit und zu einer Erhöhung der Arbeitsleistung kommen." Und nun beginnt er zu beweisen. Bei einem Vergleich der jährlichen Arbeitsdauer von vor dem Kriege und jetzt kommt er zu dem Ergebnis, daß vor dem Kriege jährlich 2407 Stunden gearbeitet wurden, nach dem Kriege nur noch 2170 Stunden. Das bedeute eine wöchentliche Arbeitsdauer von 42 Stunden. Der langanhaltende Frost im Jahre 1923/24 habe diese Verhältnisse noch begünstigt, so daß sich nur eine wöchentliche Arbeitszeit von 33 Stunden ergebe. „Es ist begreiflich," so folgert Herr Popp, „daß bei dem großen Mangel an Facharbeitern und dem Widerstreben jeder Akkordarbeit diese Arbeitszeit vollständig unzureichend ist, um nur einigermaßen dem Baubedürfnisse gerecht zu werden."

Herr Popp stellt hier, wie das immer von Arbeitgeberseite zu geschehen pflegt, den Mangel an Facharbeitern in Rechnung. Ein solcher Mangel bestand jedoch in der Zeit, die er seiner Berechnung zugrunde legt, nicht; er besteht auch jetzt noch nicht, oder höchstens an ganz wenigen Stellen. Herr Popp hätte deshalb noch mehr beweisen können, als er getan, nämlich, daß die wöchentliche Arbeitszeit noch viel geringer als 33 Stunden gewesen ist. Er hätte nur die Gesamtzahl der baugewerblichen Arbeiter, die Arbeitslosen eingeschlossen, in seine Rechnung einsetzen und sie in die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden teilen sollen, dann wäre er zu einem für seine Beweisführung noch günstigeren Ergebnis gelangt. Das durfte er jedoch nicht, weil er sich damit das Argument des Facharbeitermangels selbst aus der Hand geschlagen hätte. Nach dieser höchst zweifelhaften Beweisführung wird Herr Popp agressiv:

„Die allgemeine Einführung des Achtstundentages nach der Revolution war nicht nur eine fürchterliche Dummheit, sondern das zweite Verbrechen, das am deutschen Volke begangen wurde, es muß als eine der Hauptursachen der Inflation und der ungeheuren Verarmung des ganzen Volkes angesehen werden. In weiten Kreisen des Volkes hat sich diese Erkenntnis Bahn gebrochen, um so unbegreiflicher ist es, daß man von Regierungsseite aus nicht den Mut fand, den Achtstundentag vollständig zu beseitigen, sondern durch eine pflaumweiche Verordnung die Erhöhung der Arbeitszeit den Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen überließ. Ueberall stoßen diese Verhandlungen auf den größten Widerstand der Gewerkschaften, von den Landesschlichtern gefällte Schiedssprüche werden von den Gewerkschaften nicht anerkannt, und es ist sicher, daß wir in diesem Frühjahr mit Einführung der unbedingt notwendigen Verlängerung der Arbeitszeit die schwersten Wirtschaftskämpfe durch Streik und Aussperrung bekommen werden. Für die Angehörigen des Baugewerbes wird dadurch die leise Hoffnung auf Besserung vollständig vernichtet. Wie aus dem oben angeführten Zahlenbeispiel ersichtlich, erreichen wir im Baugewerbe selbst mit Wiedereinführung der Friedensarbeitszeit noch nicht einmal die 48-Stunden-Woche, und muß es geradezu als ein Verbrechen bezeichnet werden, wenn von seiten der Gewerkschaftsführer diese unverantwortliche Tätigkeit gegen Verlängerung der Arbeitszeit fortgesetzt wird. Schon wieder liegen große Forderungen auf Lohnerhöhung vor. So verlangen die Bauarbeiter einen Stundenlohnerhöhung von 52 auf 80 ₰, also nahezu 55 %, die Stukkateure einen Stundenlohn von 1,20 ℳ, auch eine Erhöhung von 55 %, und in den übrigen Nebenberufen des Baugewerbes kommen ähnliche Forderungen. Es ist genau das gleiche grausame Spiel, wie es 1919 begonnen hat: Lohnerhöhungen, Bewilligung der Forderung, vermehrte Teuerung, dann wieder Lohnerhöhung usw., bis diese ungeheuere Teuerung und damit verbunden die Inflation einsetzte. Wenn hier nicht mit starker Hand ganz energisch Schluß gemacht wird, ist totsicher vorauszusagen, daß wir denselben Weg gehen wie 1919, nur etwas rascher und in seinen Folgen noch viel verderblicher. Alle Schlagworte von erhöhter Leistung, erhöhter Produktion, sind zwecklos, wenn diese Schlagworte nicht auch sofort in die Tat umgesetzt werden. Es wäre geradezu fürchterlich, wenn eine neue Inflation einsetzen würde und wenn dadurch das arme gequälte deutsche Volk endgültig der Verzweiflung und dem Untergang entgegengetrieben würde. Wenn wir das Arbeitseinkommen nicht durch vermehrte Tätigkeit, durch verlängerte Arbeitszeit, Mehrleistung durch Akkordarbeit erreichen können, sondern nur dadurch, daß wir wieder fortgesetzt höhere Löhne zahlen, damit verbunden die Notenpresse wieder in Tätigkeit setzen, dann tritt unweigerlich das ein, was ich oben gesagt habe. Möchten meine Worte Gehör finden in allen beteiligten Kreisen, bei der vernünftigen Arbeiterschaft und bei den zuständigen Regierungen und möchten rücksichtslos alle weiteren Wirtschaftskämpfe, die durch die berechtigte Verlängerung der Arbeitszeit und durch unberechtigte Lohnforderungen hervorgerufen werden, im Interesse des gesamten deutschen Volkes gesetzlich unterbunden werden."

Wir können darauf verzichten, uns mit dem Inhalt des Schriebs von Herrn Popp eingehender zu beschäftigen. Was er darin behauptet, ist so oft bereits widerlegt worden, daß wir uns hier nur in Wiederholungen ergehen müßten. Daß die Ursachen der Inflation und der ungeheueren Verarmung unseres Volkes nicht im Achtstundentag, sondern ganz woanders zu suchen sind, ist unsern Lesern hinlänglich bekannt. Die Vorwürfe gegen die Regierung wegen der „pflaumweichen" Arbeitszeitverordnung, von der die Unternehmer absolut nicht befriedigt sind, können wir gleichfalls hingehen lassen; ebenso den Vorwurf des Verbrechens gegen die Gewerkschaftsführer wegen ihres Verhaltens zu dem Angriff der Unternehmer auf den Achtstundentag. Wichtig für unsere Leser ist vor allem die Forderung, die Herr Popp — sicherlich mit Zustimmung des gesamten Unternehmertums — an die Regierung stellt. Weil der Einfluß und die Macht des Scharfmachertums nicht ausreichen, um seine kulturwidrigen Pläne durchzusetzen, soll die Regierung helfen, die baugewerbliche Arbeiterschaft, die sich dem schamlosen Begehren der Scharfmacher mit allen Kräften widersetzt, gesetzlich zu knebeln; noch mehr, als das heute bereits der Fall ist. Für diese rücksichtslose Offenheit kann die baugewerbliche Arbeiterschaft Herrn Popp nur dankbar sein. Sie weiß jetzt, sofern sie das bisher noch nicht zur Genüge erkannt hatte, was ihrer wartet, wenn sie nicht ihre ganze Kraft einsetzt für die Erstarkung ihrer Gewerkschaften; sie weiß aber auch, was ihrer wartet, wenn dem von Herrn Popp vertretenen Scharfmachertum und seinem Anhang ein noch stärkerer politischer Einfluß eingeräumt würde. Daran vor allem hat sie am 4. Mai zu denken und ihre Stimmabgabe entsprechend einzurichten.

Eine gesunde Lohnpolitik — eine Belebung unserer Wirtschaft.

In seinem Feldzug gegen Lohnerhöhungen sucht das Unternehmertum, wie sich auch aus dem voraufgegangenen Artikel ergibt, die Reichsregierung seinem Willen gefügig zu machen, und zwar nicht nur dadurch, daß es offen ein Streikverbot fordert, sondern auch immer wieder behauptet, daß Lohnerhöhungen die Währung erschüttern und eine neue Inflation heraufbeschwören würden. Wie unzutreffend diese Behauptung ist, zeigten wir unter anderm auch in dem in der vorigen Nummer unseres Blattes veröffentlichten Artikel: „Muß eine Erhöhung des allgemeinen Lohnniveaus die Währung in Gefahr bringen?" Um dem Treiben der Unternehmer, das, wenn es Erfolg haben würde, der Arbeiterschaft, und nicht nur ihr allein, ungeheuren Schaden brächte, zu begegnen, haben die gewerkschaftlichen Spitzenverbände an den Reichskanzler eine Eingabe gerichtet; sie ersuchen darin auch um eine Besprechung der Teuerungs-, Währungs- und Lohnfragen vor dem Reichskabinett. In der Eingabe wird ausgeführt:

„Wir stellen fest, daß das Lohnniveau der deutschen Wirtschaft weiter unter dem des Weltmarktes liegt. Die Differenz zwischen den deutschen und den Weltmarktlöhnen ist erheblich größer als die Belastung der deutschen Industrie durch die Ausfuhrerschwerungen. Unter voller Würdigung der Schwierigkeiten, in denen sich die deutsche Industrie vor allem im Westen infolge der Belastung durch die Micum-Verträge befindet, müssen wir jedoch feststellen, daß die Ausfuhrmöglichkeiten der deutschen Industrie zu einem großen Teil dadurch behindert sind, daß die Industrie es bislang noch nicht verstanden hat, sich in bezug auf ihre Preisbildung auf die Notwendigkeiten einzustellen, die sich aus dem Uebergange zu einer stabilen Währung unbedingt ergeben müßten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß oft nur eine ganz kleine, mit der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität der Betriebe durchaus zu vereinbarende Herabsetzung der Preise genügt, um den Ausfall des Absatzes wieder einzuholen. Dieser Ausfall und die vom Standpunkt der Wirtschaft aus unverständliche Preispolitik scheint uns eine der größten Gefahren für die Erhaltung der stabilen Währung zu bedeuten; denn sie ist neben der Zulassung von Luxusimporten die Ursache für die starke Passivität unserer Handels- und damit auch unserer Zahlungsbilanz. Eine weitere schwere Gefahr für die Währung erblicken wir in der falschen Kreditpolitik, die nicht genügend unterscheidet zwischen Krediten für wirklich produktive Zwecke und solchen, die der Finanzierung einer falschen Konsumtion dienen. Die letzten Beschlüsse der Reichsbank scheinen uns eine Bestätigung dieser unserer Auffassung zu sein. Die hieraus folgenden Aufgaben der Handels-, Wirtschafts- und Kreditpolitik scheinen uns für die Erhaltung einer stabilen Währung viel vordringlicher zu sein, als das von den Organisationen der deutschen Arbeitgeber verfochtene Niedrighalten der Löhne. Man darf nicht vergessen, daß eine gesunde Lohnpolitik am meisten geeignet ist, durch Förderung der Kauf- und Sparkraft der breiten Massen die Wirtschaft zu beleben und dadurch die Zahl der Erwerbslosen zu vermindern. In der gleichen Weise sind auch die außerordentlich niedrigen Erwerbslosensätze zu beurteilen, die heute weit unter dem Existenzminimum liegen und dadurch eine gewaltsame Einschränkung der Kaufkraft herbeiführen und die Erwerbslosenziffer auf die Dauer hochhalten."

Die Gewerkschaften erklären sich bereit, dem Reichskanzler ihre Auffassung mündlich darzulegen; sie ersuchen, zu einer Besprechung den Reichsfinanzminister, den Reichswirtschaftsminister und den Reichsarbeitsminister hinzuzuziehen. Der Eingabe ist ein ausführliches Exposé beigefügt, in dem gegenüber den oben umschriebenen Unternehmerbehauptungen klar und präzise die gewerkschaftliche Auffassung vertreten wird, deren Grundgedanken in dem bereits erwähnten Artikel unserer vorigen Nummer enthalten sind.

Das Vorgehen der Spitzenverbände beweist, daß nichts unversucht gelassen wird, die Interessen der Arbeiter so nachdrücklich wie möglich zu vertreten. Ob die Gewerkschaften bei der Regierung das nötige Verständnis finden, steht auf einem andern Blatt; denn die Regierung ist bereits zu stark unter den Einfluß des Scharfmachertums geraten. Eine durchgreifende Wandlung ist nur zu erhoffen, wenn die Wahlen am 4. Mai so ausfallen, daß endlich der Arbeiterschaft der ihr zustehende Einfluß zukommt.

Verbandsnachrichten.

Anträge an den 23. Verbandstag.

(Schluß.)

Zu Punkt 4 der Tagesordnung.

Neustettin. Erhöhung der Beiträge.

Braunschweig. Der wöchentliche Beitrag beträgt mindestens einen Stundenlohn. (Auch für Lehrlinge.) Den Zahlstellen bleibt das Recht, für sich besondere Zuschläge zu beschließen.

Pinneberg. Mitgliedsbeitrag mindestens ein Stundenlohn, eher etwas mehr; dafür aber möglichst die Extramarken fortfallen lassen.

Stuttgart. Jede Zahlstelle hat selbst über die Lokal- und Extrabeiträge zu beschließen.

Augsburg. Der Verbandstag wolle beschließen: Bei Festsetzung der erhöhten Unterstützungssätze den Wochenbeitrag um ein Drittel über den Stundenlohn zu erhöhen. — Für

Erwerbslose soll ein ganz geringer Wochenbeitrag in Frage kommen.

Cassel. Den zentralen Beitrag auf einen Stundenlohn zu erhöhen.

Bremen. Der Verbandsbeitrag beträgt einen Stundenlohn für die Zentralkasse, zuzüglich 50 % für die Lokalkasse.

Kiel. Der Beitrag für die Zentralkasse beträgt einen Stundenlohn; der Beitrag für die Lokalkasse einen halben Stundenlohn. Erwerbslose und Kranke bleiben vom Beitrag befreit.

Leipzig. Der Mitgliedsbeitrag wird für jede Woche erhoben und beträgt für die Zentralkasse einen Stundenlohn. Für die Lokalkasse muß mindestens ein Zuschlag von 30 % erhoben werden. Die Zahlstellen haben das Recht, zu ihrem Anteil noch besondere Zuschläge zu beschließen und in der Einheitsmarke mit zu erheben.

Mainz. Der Verbandsbeitrag soll grundsätzlich 1¼ Stundenlohn betragen; der Anteil der Zentralkasse beträgt 75 %, und der Lokalkasse 25 %.

Bielefeld. Der wöchentliche Beitrag beträgt: Bis 40 ₰ Stundenlohn 10 ₰, von 40 bis 60 ₰ Stundenlohn 15 ₰, über 60 ₰ Stundenlohn 20 ₰ über den örtlichen Stundenlohn. Diese Mehrleistung ist nur für den Kampffonds zu verwenden.

Berlin, Cüstrin, Eisleben, Wihelmshaven. Der Beitrag beträgt einen Stundenlohn.

Potsdam, Regensburg, Weißenfels. Der Beitrag darf nicht mehr als einen Stundenlohn betragen.

Ravensburg. Der Wochenbeitrag darf einen Stundenlohn nicht übersteigen, doch sollen der Zentralkasse 85 % zufallen, der Lokalkasse die übrigen 15 %. Es soll aber jeder Zahlstelle das Recht zustehen, bei Bedarf einen höheren Betrag für die Lokalkasse zu erheben.

Muskau i. d. Lausitz. Beiträge sind gleich einem Stundenlohn beizubehalten. Erwerbslose erhalten weiter Freimarken.

Straubing. Beitrag gleich einem Stundenlohn, auch für Lehrlinge. Erwerbslose beitragsfrei. Beitragsklassen von 5 zu 5 ₰ abgestuft.

Görlitz. Die Beitragsleistung ist in der Mitte des Stundenlohnes zu staffeln.

Königsberg i. Pr. Das Beitrittsgeld beträgt für Gesellen 2 ℳ, für Lehrlinge im 1. Jahre 50 ₰, für Lehrlinge im 2. Jahre 1 ℳ, für Lehrlinge im 3. und 4. Jahre 1,50 ℳ. Die Beiträge werden nach dem alten Grundsatz: „Wochenbeitrag ein Stundenlohn" erhoben. Um die Auszahlung der Streikunterstützung zu gewährleisten, beschließt der 23. Verbandstag nach Kenntnisnahme des Standes der derzeitigen Finanzen eine zeitweise Erhöhung des Wochenbeitrages über den Stundenlohn. Der Wochenbeitrag ist so zu teilen, daß die Zentrale 75 %, die Lokalkasse 25 % erhält. Bei wiederholtem Eintritt bleibt es den Zahlstellen überlassen, besondere Eintrittsgebühren festzusetzen.

Suhl. Im Bezirk oder Gau sollen möglichst einheitliche Löhne gezahlt und einheitliche Marken geklebt werden, unter Wegfall der Staffellöhne und Klassen.

Berlin. Als Eintrittsgeld ist ein Wochenbeitrag zu erheben. Bei Wiederaufnahme sind 2 Wochenbeiträge zu erheben. Für den Ersatz verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Mitgliedsbücher (Duplikate) ist ein Wochenbeitrag zu zahlen.

Pinneberg, Straubing. Eintrittsgeld ein Wochenbeitrag.

Eisleben. Eintrittsgeld 1 ℳ, Erneuerungsgebühr 2 ℳ.

Braunschweig. Eintrittsgeld ein Stundenlohn, auch für Lehrlinge.

Essen. Neueintretende haben außer dem Eintrittsgeld die Selbstkosten für das Mitgliedsbuch zu tragen.

Frankfurt a. M. Die Erneuerungsgebühr soll grundsätzlich mindestens 10 Stundenlöhne, die Eintrittsgebühr 2 Stundenlöhne betragen.

Pinneberg. Erneuerungsgebühr 3 Stundenlöhne.

Augsburg. Für nachweisbar verlorene Mitgliedsbücher nur ein geringer Satz, wenn die Beitragspflicht nachweislich erfüllt ist.

Nürnberg. Duplikate einen Wochenbeitrag.

Pinneberg. Duplikate 2 Stundenlöhne.

Potsdam, Straubing. Duplikate 1 ℳ.

Merseburg. Der bisherige Prozentsatz von der Verbandsmarke-Einnahme ist zugunsten der Lokalkasse zu erhöhen.

Augsburg, Brandenburg, Nürnberg. Das Verhältnis der Beitragsleistung soll sein: 70 % zentral, 30 % lokal.

Berlin. Zahlstellen mit Angestellten führen ⅔ und Zahlstellen ohne Angestellten ⅓ des Beitrages an die Hauptkasse ab.

Wiesbaden. Vom Beitrage ⅔ zentral, ⅓ lokal.

München. Der statutarische Lokalfondsbeitrag ist auf 35 % des zentralen Wochenbeitrages festzusetzen. Den Zahlstellen ist es gestattet, nötigenfalls zugunsten der Lokalkasse durch Versammlungsbeschluß über die Höhe des festgesetzten Lokalbeitrages hinauszugehen.

Leipzig. Der Beitrag für Lehrlinge, Umschüler und jugendliche Arbeiter beträgt einen Stundenlohn für die Zentral- und einen Zuschlag von 30 % für die Lokalkasse.

Weißenfels. Der Beitrag für die Lehrlinge ist nur auf einen Satz festzusetzen.

Braunschweig, Köln, Hamburg, Leipzig, Oldenburg, Pinneberg, Schönebeck, Wilhelmshaven. Erwerbslose sind vom Beitrage befreit und erhalten Freimarken.

Düsseldorf. Kranke und erwerbslose Mitglieder sind vom Beitrag befreit, sofern sie 3 Tage und mehr in der Woche ohne Verdienst sind. Für diese Wochen sind Freimarken zu kleben.

Bensheim-Auerbach. Der Verbandstag möge beschließen, die Freimarken für Erwerbslose weiterhin bestehen zu lassen, auch im Falle, daß Erwerbslosenunterstützung eingeführt werden sollte.

München. Die Zahlstelle München stellt den Antrag, daß bei Inkrafttreten der Erwerbslosen- und Krankenunterstützung der vorübergehende Freibeitrag zum Wegfall kommt und an dessen Stelle ein Erwerbslosenbeitrag eingeführt wird. Dieser Beitrag soll betragen in der ersten Unterstützungsklasse 10 %, in der zweiten 15 %, in der dritten 20 % und in der vierten 25 % des zentralen Wochenbeitrages.

Elmshorn. Bei Streiks und Aussperrung ist kein Beitrag zu leisten, sondern eine kostenlose Streikmarke.

Leipzig. Die vom 22. Verbandstag festgelegten 12 Beitragsklassen bleiben bestehen; bei Veränderung des Stundenlohnes wird durch Einrichtung weiterer Beitragsklassen durch den Zentralvorstand die Staffel im gleichen Verhältnis ergänzt.

Stuttgart. An Stelle der bisherigen 12 Beitragsklassen sind 6 zu schaffen, prozentual nach den Stundenlöhnen.

Ulm. Der Verbandstag möge beschließen, daß die Zahlstellenmitglieder jährlich nur für 3 Quartale (vom 1. März bis 1. Dezember) Beiträge für die Zentralkasse und für die andern 3 Wintermonate nur Lokalbeiträge zu leisten haben, ähnlich wie in der Vorkriegszeit.

Pr.-Eylau. Die Erhebung von Extrabeiträgen, Streikfondsgeldern usw., durch den Zentralvorstand hat in Zukunft zu unterbleiben.

Dresden. Der Verbandstag möge den Zentralvorstand beauftragen, die Erwerbslosenunterstützung zu gegebener Zeit wieder einzuführen, möglichst ohne die Kampfmittel der Verbandskasse zu schwächen.

Münster i. W. Der Verbandstag möge beschließen: Nachdem die Voraussetzungen, die zum Abbau der Verbandsunterstützungen führten, in der Hauptsache überholt sind, ist die Unterstützungseinrichtung der Vorinflationszeit wieder einzurichten. Die Höhe der Unterstützung in der kommenden Zeit ist der geschwächten Finanzkraft des Verbandes anzupassen, um mit dem Erstarken der Organisation die frühere Höhe zu erreichen.

Augsburg, Bayreuth, Brandenburg, Bürgel, Coswig in Anhalt, Elvershausen, Güstrow, Köslin, Marienburg in Westpreußen, Neustettin, Regenwalde, Weimar. Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung.

Crossen. Wiedereinführung der seit November vorigen Jahres eingestellten Erwerbslosen- und Krankenunterstützung und Ausbau sämtlicher Unterstützungen im Verbande (Streikunterstützungen usw.).

Glogau, Pyritz. Erwerbslosenunterstützung nach den Sätzen der Vorkriegszeit.

Muskau. Die Erwerbslosen- und Krankenunterstützungen sind neu auf- und auszubauen.

Tilsit. Die sozialen Einrichtungen sollen bestehen bleiben.

Köslin. Wiedereinrichtung der sozialen Einrichtungen wie vor dem Kriege.

Riesa. Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Unterstützungseinrichtung so ausgebaut wird, wie es in der Vorkriegszeit war.

Barth i. Pomm. Sämtliche Unterstützungssätze sind wieder in der Vorkriegsstfstaffelung zu zahlen. Nach Möglichkeit ist die Streikunterstützung zu erhöhen.

Kahla. Die Pflichten und Rechte der Kameraden müssen zur Gesundung des Verbandes auf die Basis der Vorkriegszeit gestellt werden.

Stargard i. Pomm. Die Erwerbslosen- und Krankenunterstützung im Verbande wieder einzuführen, dementsprechend sind die Beiträge zu erhöhen.

Cassel. Die Streikgelder zu erhöhen und nach dem Verhältnis der Zentralkasse die Arbeitslosenunterstützung wieder einzuführen.

Neustadt b. Coburg. Der Verbandstag möge beschließen, sobald es die finanziellen Verhältnisse gestatten, die Erwerbslosenunterstützung wieder aufleben zu lassen.

Oppeln. Einführung der Kranken- und Erwerbslosenunterstützung, Erhöhung des Streikfonds.

Stralsund. Der Verbandstag möge beschließen: Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ruht bis auf weiteres. Den Zentralinstanzen ist anheimzugeben, dieselben dann wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, wenn die Kassenverhältnisse es vor Abhaltung des nächsten Verbandstages erlauben. Dagegen sind alle verfügbaren Mittel zur Erhöhung der Streikunterstützung zu verwenden.

Kiel. Die Streikunterstützung ist in erster Linie auszubauen; die Erwerbslosenunterstützung möglichst ab 1. Oktober 1924 wieder einzuführen.

Garz a. Rügen. Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung zum 1. Oktober.

Hannover. Falls es die zu erwartenden Kämpfe zulassen und noch Mittel zur Verfügung stehen, ist die Erwerbslosenunterstützung möglichst vom 1. Januar 1925 an wieder einzuführen.

München. Der Verbandstag wolle beschließen, daß vom 4. Quartal 1924 an die Erwerbslosen- und Krankenunterstützung wieder zur Auszahlung gelangt. Für die Dauer und Höhe der Unterstützung ist als Grundlage § 14 des Statuts, Absatz 1 und 2, zu nehmen. In Absatz 8 ist an Stelle 6 Werktage zu setzen 3 Werktage.

Hainichen. Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung am 1. Dezember 1924.

Elbing. Stärkung des Verbandes für den Kampf. Die sozialen Einrichtungen des Verbandes sollen durch Beschluß des Verbandstages später in Kraft gesetzt werden.

Zwickau. Die Arbeitslosenunterstützung ist nicht weiter auszubauen, nur soll die Krankenunterstützung ersterer gleichgestellt werden.

Potsdam. Falls die Erwerbslosenunterstützung wieder eingeführt wird, sollen die Kranken- und Erwerbslosenunterstützung gleichmäßige Sätze haben.

Lehe-Geestemünde. Die Arbeitslosen- sowie Reiseunterstützung wird wieder eingeführt. Die Unterstützung im Krankheitsfalle mit Erwerbslosigkeit ist nicht mit einbegriffen. Dafür ist in erster Linie die Streikunterstützung auszubauen.

Rathenow. Der Verbandstag möge beschließen, daß die Erwerbslosenunterstützung bestehen bleibt, die Krankenunterstützung aber streichen.

Hof i. B. Der Verbandstag wolle beschließen, Erwerbslosen-, Streik- und Reiseunterstützung sowie Entschädigung für verbranntes Werkzeug und Rechtsschutz sind beizubehalten, alle andern Unterstützungseinrichtungen sind in Wegfall zu bringen.

Cüstrin. Erhöhung der Streikunterstützung, Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung unter Wegfall der Karenzzeit.

Regensburg. Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung unter Ausfall der Wartezeit von 6 Tagen.

Erding. Die Erwerbslosenunterstützung ist nur dann einzuführen, wenn es die Finanzen erlauben, ohne daß der Beitrag über den Stundenlohn erhöht wird, andernfalls ist die Streikunterstützung zu erhöhen.

Eckernförde. Gelder des Verbandes sind restlos für den Kampffonds anzulegen und zu verbrauchen. Ausschluß aller andern Unterstützungen.

Werdau. Abschaffung der sozialen Einrichtungen, dafür Ausbau der Streikunterstützung.

Burgstädt. Abbau aller Unterstützungen, außer Reise- und Streikunterstützung.

Flensburg, Gelsenkirchen, Schwabach. Ausbau der Organisation zur Kampforganisation; Wegfall der Erwerbslosen- und Sterbeunterstützung, dafür auskömmliche Streikunterstützung.

Annaberg-Buchholz, Barmen-Elberfeld, Berlin, Braunschweig, Düsseldorf, Gera, Halle, Nürnberg, Pinneberg, Wiesbaden. Beseitigung der Erwerbslosenunterstützung.

Holzhausen. Wegfall sämtlicher Unterstützungen mit Ausnahme der Streik- und Reiseunterstützung. Streikunterstützung zu Friedenssätzen.

Oldenburg, Schönebeck. Wegfall der Erwerbslosenunterstützung, dafür erhöhte Streikunterstützung.

Leipzig. Die Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung und Sterbeunterstützung mit Ausnahme der Reiseunterstützung wird abgelehnt, die zur Verfügung stehenden Gelder sind zu Kampfzwecken zu verwenden.

Saarbrücken. Sämtliche Unterstützungen, die im Verbande bestanden haben, sind fallen zu lassen, nur die Streikunterstützung und Gemaßregeltenunterstützung sollen bestehen bleiben und ausgebaut werden.

Neugersdorf. Die Streik- und Gemaßregeltenunterstützung muß mindestens ⅔ des Tagelohnes betragen, alle andern Unterstützungen sind abzubauen.

Bremervörde. Von der Zentralkasse wird nur Streik- und Reiseunterstützung geleistet.

Aschersleben. Außer Streikunterstützung und Rechtsschutz Wegfall sämtlicher Unterstützungen.

Eisleben. Bis auf Rechtsschutz, Streik- und Gemaßregeltenunterstützung Streichung aller Unterstützungen.

Crefeld. Fortfall aller Unterstützungen, dafür Erhöhung der Streik- und Gemaßregeltenunterstützung. Beibehaltung von Rechtsschutz und Inhaftiertenunterstützung.

Rostock. Der Verband als Kampforganisation führt die Erwerbslosenunterstützung nicht wieder ein; dafür Ausbau der Streikunterstützung.

Brandenburg. Bedeutende Erhöhung der Streikunterstützung und Fortfall der Krankenunterstützung.

Zeitz. Wegfall der Krankenunterstützung, dafür höhere Streik- und Arbeitslosenunterstützung mit möglichst wenig Sätzen.

Merseburg. Eine Krankenunterstützung ist im Zentralverband nicht wieder einzuführen, weil eine solche in eine Kampforganisation nicht gehört.

Berlin, Gera, Nürnberg. Abschaffung der Sterbeunterstützung.

Frankfurt a. M., Mainz. Die Erwerbslosen- und Krankenunterstützung ist vorläufig nicht wieder einzuführen. Die Streik- und Gemaßregeltenunterstützung ist zu erhöhen.

Nordenham. Die Erwerbslosenunterstützung wird vorläufig zurückgestellt; dafür Ausbau des Verbandes zur Kampforganisation.

Wilhelmshaven. § 14 ist so lange außer Kraft zu setzen, bis die finanzielle Lage es erlaubt, die Unterstützungseinrichtung wieder einzuführen.

Magdeburg. Die Erwerbslosenunterstützung ist vorläufig nicht wieder einzuführen und die Beschlußfassung über Wiedereinführung derselben dem 24. Verbandstag zu überlassen.

Pinneberg, Regenwalde. Streichung des § 17 der Satzungen.

Straubing. Die Erwerbslosenunterstützung soll bei Leistung von 372 Wochenbeiträgen 1 ℳ betragen; dann abgestuft nach unten bis zu 60 Wochenbeiträgen.

Schwerin. Die Karenzzeit bei der Erwerbslosenunterstützung soll 52 anstatt 56 Beitragswochen sein.

Leipzig. Der Verbandstag wolle beschließen, die Reiseunterstützung in der Zeit vom 1. Dezember bis einschließlich März einzuführen und in allen vom Zentralvorstand dazu bestimmten Zahlstellen auszuzahlen. Die Höhe der täglichen Unterstützung beträgt 1 ℳ; die vom 22. Verbandstag beschlossenen Bestimmungen für reisende Mitglieder bleiben mit Ausnahme der Unterstützungssätze bestehen.

Berlin. Die Reiseunterstützung beträgt einheitlich 1,50 ℳ pro Tag.

Düsseldorf. Erhöhung der Reiseunterstützung nach Friedenssatz um 100 %.

Hannover. Der Verbandstag möge die Reiseunterstützung für den kommenden Winter wieder einführen, nach den Sätzen, die vor dem Kriege gezahlt wurden.

München. Die Zahlstelle stellt den Antrag, daß bei Sterbefällen die Unterstützung in der Höhe, wie sie im Statut § 16 Absatz 2 vorgesehen ist, beibehalten wird; den 15-, 20-, 25- und 30fachen Betrag des Gesamtbeitrages.

Straubing. Die Sterbeunterstützung soll nach 372 geleisteten Wochenbeiträgen den 100fachen Betrag des Stundenlohnes betragen und nach unten entsprechend abgestuft sein.

Regenwalde. Aufbesserung der Sterbeunterstützung, und zwar: In den Beitragsklassen 1 bis 3 nach 60 Beiträgen 30 ℳ, nach 164 40 ℳ, nach 268 60 ℳ, nach 372 80 ℳ, in je drei weiteren Beitragsklassen (4 bis 6, 7 bis 9 usw.) immer 10 ℳ mehr.

Straubing. Entschädigung für verbranntes Werkzeug (§ 17) 50 ℳ.

Regensburg. Die Gemaßregeltenunterstützung soll ⅔ des Lohnes für 20 Wochen betragen. Ein gemaßregelter Vorstand soll mit vollem Lohn für die Dauer der Arbeitslosigkeit unterstützt werden. Für diese Unterstützung soll ein besonderer Beitrag von 5 ₰ pro Mitglied und Woche gezahlt werden.

Marienburg. Erhöhung der Streikunterstützung.

Augsburg. Die Streikunterstützungssätze sind zu erhöhen und mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen.

Köslin. Die Streikunterstützung so hoch wie möglich ausbauen.

Wilhelmshaven. Die Unterstützung bei Arbeitskämpfen ist der Beitragsleistung entsprechend bis auf das äußerste zu erhöhen.

Lauenburg i. Pomm. Erhöhung der Streikunterstützung um das Doppelte.

Stralsund. Die Streikunterstützung soll in der höchsten Stufe mindestens das Sechsfache eines Stundenlohnes betragen. Die Beiträge sind dementsprechend festzusetzen.

Straubing. Nach einer Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren soll die Streikunterstützung zwei Drittel des Tagelohnes für 8 Stunden betragen. Für das schulpflichtige Kind sollen 50 ₰ pro Tag gezahlt werden. Im § 10 Absatz 4 der Satzungen soll es heißen 13 statt 26 Wochen.

Leipzig. Die Unterstützung bei wirtschaftlichen Arbeitskämpfen ist vom ersten vollen Streiktage an zu zahlen und richtet sich nach den geleisteten Beiträgen und nach der Dauer der Mitgliedschaft, und zwar: Vom ersten bis zum zweiten Jahre das Zweifache, vom dritten bis zum sechsten Jahre das Dreifache, vom siebenten bis zum zehnten Jahre das Dreieinhalbfache, über 10 Jahre das Vierfache des Zentralbeitrages pro Tag. Lehrlinge erhalten einen täglichen Unterstützungssatz in der Höhe des dreifachen Wochenbeitrages der Zentrale. Der tägliche Unterstützungssatz für jedes schulpflichtige Kind beträgt 20 ₰.

Chemnitz. Die Streikunterstützung soll in der Regel betragen: Bis zu einem Jahre der Mitgliedschaft das Dreifache des zentralen Wochenbeitrages, von 1 bis 5 Jahren das Vierfache, von 5 bis 10 Jahren das Fünffache und über 10 Jahre das Sechsfache des Wochenbeitrages.

Nürnberg. Streikunterstützung soll gewährt werden: Bis zu einem Mitgliedsjahre der sechsfache, von 1 bis 5 Mitgliedsjahren der siebenfache, über 5 Mitgliedsjahre der achtfache Betrag des jeweiligen Zentralfondsbeitrages.

München. Die Streikunterstützung soll, der Grundlage der heutigen Satzungen entsprechend, je nach der Mitgliedschaftsdauer den 2-, 3-, 3½- und 4fachen Gesamtbeitrag betragen. Für das schulpflichtige Kind sind 20 ₰ pro Tag zu zahlen.

Gelsenkirchen. Die Streikunterstützung soll betragen: Bei einer Mitgliedschaft bis zu einem Jahre 2 Stundenlöhne, 1 bis 5 Jahren 3 Stundenlöhne, 5 bis 10 Jahren 4 Stundenlöhne, 10 bis 15 Jahren 5 Stundenlöhne, über 15 Jahre 6 Stundenlöhne pro Streiktag; für jedes noch nicht der Schulpflicht entwachsene Kind einen halben Stundenlohn pro Tag.

Muskau. Die Streikunterstützung soll betragen: Bis zu einem Jahr den dreifachen, von 1 bis 5 Jahren den vierfachen, über 5 Jahre den fünffachen Betrag der zentralen Wochenbeiträge. Für jedes Kind unter 15 Jahren werden 20 ₰ pro Tag Unterstützung gezahlt.

Regenwalde. Die Streikunterstützung beträgt vom ersten Tage an: Bis zu einem Jahre Mitgliedschaft 2,20 ℳ pro Tag, von 1 bis 5 Jahren 3 ℳ, über 5 Jahre 3,80 ℳ pro Tag.

Suhl. Sämtliche Unterstützungen sind vom ersten Tage an zu gewähren.

Königsberg i. Pr. Die tägliche Unterstützung bei Arbeitskämpfen ist bei einer Mitgliedsdauer bis zu einem Jahre das 3½fache, über 1 bis 5 Jahre das 4fache, über 5 bis 10 Jahre das 4½fache, über 10 Jahre das 5fache des Zentralwochenbeitrages. Für jedes schulpflichtige Kind wird eine tägliche Unterstützung von 50 % des Zentralbeitrages gezahlt. Die Gemaßregeltenunterstützung beträgt zwei Drittel des Wochenlohnes. Während des Streiks, der Arbeitslosigkeit und Krankheit werden Freimarken geklebt.

Stuttgart. Bei Lohnkämpfen ist den ledigen Kameraden die Unterstützung nicht zu reduzieren. Dieselben sind in der Höhe der Unterstützung den Verheirateten gleichzustellen.

Essen. Bei Unterstützungen, wo Familienzuschläge in Frage kommen, werden diese in ein bestimmtes Verhältnis zu der zu zahlenden Unterstützung gebracht.

Leipzig. Die tägliche Familienunterstützung beträgt das 1½fache des Zentralbeitrages.

Pinneberg. Lehrlinge erhalten ⅓ der für die Zahlstelle gültigen Streikunterstützung.

Nordenham, Regensburg, Suhl. Die Streikunterstützung soll nach der letzten Beitragsmarke berechnet werden.

Barth i. P. Gründung einer Invaliden- und Alterskasse.

Coswig i. Anh. Beitragsfreie Mitglieder behalten ihre vollen Rechte. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden nach 25jähriger Mitgliedschaft beitragsfrei unter Beibehaltung aller Rechte.

Pyritz. Kameraden, die dem Verbande 30 Jahre angehören, werden mit vollen Rechten beitragsfrei.

Ueckermünde. Den Kameraden über 65 Jahre soll eine Unterstützung gewährt werden.

Hamm i. Westf. Streikanweisung, allgemeine Regeln, Absatz 4 und 5 zu streichen.

Barmen-Elberfeld. Absatz 5 ist zu streichen.

Krefeld. Selbstbestimmungsrecht der Zahlstellen in bezug auf Streikaufnahme ohne Gutachten des Zentralvorstandes.

Straubing. Bevor der Beschluß gefaßt wird, in einen Kampf einzutreten, ist an den Zentralvorstand Bericht zu geben.

Hamm i. Westf. Streikanweisungen, besondere Vorschriften, ist § 1 zu streichen.

Rathenow. Ein Streik gilt als aufgehoben, wenn ⅔ (nicht ⅘) der Streikenden dafür stimmen.

Köln. Ein Streik gilt als aufgehoben, wenn bei der Abstimmung der Streikenden die einfache Majorität vorhanden ist.

Köln. Streikanweisung § 13 Absatz 2 ist zu setzen 20 % statt 10 %.

Magdeburg. Streikanweisung § 16 ist das Wort „nicht" zu streichen und dafür zu setzen: „wenn es die Notwendigkeit erfordert, mit Zustimmung des Gauleiters".

Ulm. § 3 Ziffer 2 der Satzungen hinzufügen: „und Erlangung der Produktionsmittel".

Braunschweig. § 4 Absatz 1 muß heißen: Mitglied des Zentralverbandes der Zimmerer und verw. Berufsgenossen kann jeder Zimmerer und im Baufach beschäftigte Arbeiter werden.

Bielefeld. Zu § 5 der Satzungen: Uebertritte aus andern Organisationen sowie Ausstellung von Ersatzbüchern werden in den Zahlstellen erledigt.

Coswig i. Anh. Zu § 8 Absatz 2 der Satzungen: Der Lokalbeitrag soll „nur" der Zahlstelle in Verbandsangelegenheiten zur Verwendung dienen.

Tilsit. § 12 Absatz 4 der Satzungen ist zu streichen.

Braunschweig, Köln. In § 20 Absatz 3 ist das Wort „möglichst" zu streichen.

Köln. Zu § 20 ist ein Absatz 4 hinzuzufügen: Mitglieder, welche nicht in ihrer Zahlstelle arbeiten, sondern im Gebiet einer andern, haben die Pflicht, wenn die Arbeit länger als eine Woche dauert, sich in dieser unweigerlich anzumelden und deren Beiträge zu zahlen.

In § 22 Absatz 7 sind die letzten 3 Zeilen zu streichen.

Holzhausen. Zu § 22 ist folgender Absatz hinzuzufügen: Um zu verhindern, daß ausgeschlossene Kameraden sich in andere Zahlstellen einschleichen, haben die Kassierer eine Liste derselben zu führen, um bei Neuaufnahme sofort über den betreffenden Kameraden informiert zu sein.

Erfurt. Zu § 31: Zahlstellen, deren Mitglieder fast durchschnittlich in ihrer Gesamtheit in einer naheliegenden größeren Zahlstelle arbeiten, haben sich in dieser Zahlstelle anzumelden, und ihre Zahlstelle ist aufzulösen.

Hamm. § 31 Absätze 2 und 3 sind zu streichen.

Senftenberg. § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 wird gestrichen und durch folgenden Satz ergänzt: Zahlstellenmitglieder, die im Bereich einer andern Zahlstelle arbeiten, haben sich in der Zahlstelle ihres Arbeitsortes anzumelden.

Königsberg i. Pr. Verbandstag, § 25 Absatz 5: Anstatt 1000 nur 800 Mitglieder zu setzen. Die Jugend (Lehrlinge) entsenden in Zukunft pro Gau einen Vertreter aus ihrer Mitte zum Verbandstag.

Kahla. Es hat alljährlich ein Verbandstag stattzufinden, sowie alljährliche Neuwahl der Verbandsangestellten (Wiederwahl statthaft). Entsprechende Aenderung der Satzungen.

Reichenbach i. V. § 25 Absatz 4: Es sind feststehende Wahlabteilungen zu bilden, die im Durchschnitt einen Mitgliederbestand von 400 bis 500 aufzuweisen haben, in ganz unmittelbarer Nähe zusammenliegen und möglichst ein Interessengebiet umfassen. Die Entsendung des Delegierten wird zu jeder Generalversammlung, nach den in der Wahlabteilung zusammengefaßten Zahlstellen vorgenommen.

Königswusterhausen. Die Zahlstellen zur Wahlabteilung sind in nächster Nähe zusammenzustellen, und für jeden Verbandstag sollen dieselben Zahlstellen bleiben.

Holzhausen. Bei Einteilung der Wahlabteilungen nach Möglichkeit die vorhergehende Einteilung bestehen zu lassen, um zu verhindern, daß die kleineren Zahlstellen jedesmal mit andern in eine Abteilung kommen, wodurch ihnen die Möglichkeit genommen wird, auf Gegenseitigkeit einen Kandidaten durchzudrücken.

Lengenfeld i. V. Die Zahlstelle Lengenfeld i. Vogtl. wünscht, beim nächsten Verbandstag einer andern Wahlabteilung angegliedert zu werden, zum Beispiel an Auerbach i. V., Falkenstein, Klingental usw., da die jetzigen Orte, wie Schwarzenberg-Olbernhau, in einer ganz entgegengesetzten Richtung liegen.

Berlin. Der 23. Verbandstag stellt die Bestätigung des Ausschusses vom 22. Verbandstag als einen Verstoß gegen die bestehenden Satzungen fest. Jede Wieder- oder Neuwahl durch den Verbandstag ist abzulehnen.

Die Wiederwahl des bisherigen Vorsitzenden (Kameraden Kube) ist abzulehnen.

Braunschweig. § 26 Absatz 1 im 2. Satz zu streichen: „der auch den Vorsitzenden wählt". Im 3. Satz muß es heißen: „Die Wahl des Verbandsausschusses und dessen Vorsitzenden ist von den Mitgliedern des Ortes usw."

Braunschweig. Der Verbandstag spricht dem Kameraden Kube auf Grund seiner Haltung zum Reichsbankpräsidenten Havenstein jegliches Vertrauen ab.

Mannheim-Ludwigshafen. In Zahlstellen mit Angestellten, deren Gehalt bei einer eventuellen Wiederübernahme durch die Zentralkasse verrechnet, aber durch besondere Beiträge von den Zahlstellen selbst gedeckt werden muß, darf die Gesamtsumme der Beiträge das Gehalt nicht übersteigen. Berechnungsgemäß überschießende Summen fallen der Lokalkasse zu. — Für Zahlstellen mit einem oder mehreren Angestellten, wo auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse das volle Gehalt durch Beiträge nicht aufgebracht werden kann, ist der fehlende Teil von der Zentralkasse zu tragen.

Frankfurt a. M. Die Zahlstellen mit Angestellten haben das Recht, im ersten und zweiten Quartal 1924 von den verkauften Beitragsmarken 35 % der Einnahmen für die Lokalkasse zu verrechnen.

Alle verfügbaren Gelder der Zentralkasse sind wertbeständig anzulegen.

Görlitz. Die Gelder sind nicht restlos an die Zentrale abzusenden, sondern ein Teil ist am Orte wertbeständig anzulegen für Streik und andere Kämpfe.

Essen. Die Mitgliedskarten werden abgeschafft.

Schönebeck. Die Mitgliederlisten bei den Abrechnungen mit der Hauptkasse werden in Zukunft nicht mehr geführt.

München stellt die Anfrage, ob Einschaler, die nicht gelernte Zimmerer sind, im Zentralverband der Zimmerer Deutschlands Mitglied sein und in Zukunft aufgenommen werden können.

Köln. Auf dem Titelblatt des Verbandsbuches ist der Beruf des Inhabers mit aufzuführen.

Kahla. Dem Gauleiter des Gaues 12, Thüringen, muß das Recht, eine Hilfskraft auf Kosten des Zentralverbandes in Zeiten hoher Konjunktur (nach Ermessen des Gauleiters) anzustellen, eingeräumt werden; denn es ist ihm bei der großen Zahl von Zahlstellen unmöglich, allein den Gau so zu leiten und zu führen, wie es die Verhältnisse jeweilig erfordern.

Hamburg beantragt: Damit die großen bevorstehenden Kämpfe innerhalb der einzelnen Länder besser durchgeführt werden können, beschließt der Verbandstag, daß alle Organisationen, die dem IGB. Amsterdam angeschlossen sind, einen Teil der vereinnahmten Gelder an den IGB. abführen, damit die Gewerkschaften bei Kämpfen von dort aus besser unterstützt werden können.

Anträge des Zentralvorstandes.

Eintrittsgeld. § 5 Absatz 1. Jedes neu beitretende Mitglied hat einen Wochenbeitrag als Eintrittsgeld zu zahlen.

§ 5 Absatz 2. Für den Ersatz verlorengegangener oder unbrauchbar gewordener Mitgliedsbücher (Duplikate) sind zwei Wochenbeiträge zu zahlen.

§ 23 Absatz 1 „einem Wochenbeitrag", Absatz 2 „von drei Wochenbeiträgen zu entrichten".

Mitgliedsbeiträge. § 6 Absatz 2. Arbeitslose und kranke (erwerbsunfähige) Mitglieder sind während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit oder Krankheit, wenn sie länger als eine Woche dauert, vom Beitrage befreit. Sie erhalten Freimarken.

Absatz 3. Der Wochenbeitrag regelt sich nach folgender Staffel:

	Stundenlohn	Für die Zentralkasse	Für die Lokalkasse (Mindestsatz)
1. Beitragsklasse	31 bis 35 ₰	35 ₰	10 ₰
2. „	36 „ 40 „	40 „	10 „
3. „	41 „ 45 „	45 „	15 „
4. „	46 „ 50 „	50 „	15 „
5. „	51 „ 55 „	55 „	20 „
6. „	56 „ 60 „	60 „	20 „
7. „	61 „ 65 „	65 „	25 „
8. „	66 „ 70 „	70 „	25 „
9. „	71 „ 75 „	75 „	30 „
10. „	76 „ 80 „	80 „	30 „
11. „	81 „ 85 „	85 „	35 „
12. „	86 „ 90 „	90 „	35 „

Absatz 6. Lehrlinge, die nach der Entlassung aus der Schule in die Lehre getreten sind, zahlen einen wöchentlichen Beitrag von

10 ₰ ..... im 1. Lehrjahre
15 „ ..... „ 2. „
20 „ ..... „ 3. „

Von den Einnahmen aus diesen Lehrlingsbeiträgen verbleiben 25 % der Lokalkasse.

Lehrlinge, die einen der allgemeinen Beitragsstaffel entsprechenden Stundenlohn haben, zahlen Beiträge nach Absatz 3.

Unterstützung bei Arbeitskämpfen. § 10 Absatz 2. Die Unterstützung soll in der Regel betragen:

	Beitrag für die Zentralkasse	Tägl. Unterstützung bei Dauer einer Mitgliedschaft bis 2 Jahre	über 2 bis 6 Jahre	über 6 bis 10 Jahre	über 10 Jahre
1. Beitragskl.	35 ₰	70 ₰	105 ₰	125 ₰	140 ₰
2. „	40 „	80 „	120 „	140 „	160 „
3. „	45 „	90 „	135 „	155 „	180 „
4. „	50 „	100 „	150 „	175 „	200 „
5. „	55 „	110 „	165 „	195 „	220 „
6. „	60 „	120 „	180 „	210 „	240 „
7. „	65 „	130 „	195 „	225 „	260 „
8. „	70 „	140 „	210 „	245 „	280 „
9. „	75 „	150 „	225 „	265 „	300 „
10. „	80 „	160 „	240 „	280 „	320 „
11. „	85 „	170 „	255 „	295 „	340 „
12. „	90 „	180 „	270 „	315 „	360 „

Absatz 5. Für jedes noch nicht der Schulpflicht entwachsene Kind werden für den Arbeitstag 20 ₰ gezahlt.

§ 11 Absatz 3: **100 ℳ.**

§ 13 Absatz 1: Letzter Satz wird gestrichen.

Erwerbslosenunterstützung. § 14 Absatz 2. Die Unterstützung regelt sich nach folgenden Sätzen:

	Zentralkassenbeitrag	Nach 60 Beitr.	Nach 156 Beitr.	Nach 312 Beitr.	Nach 520 Beitr.
1. Beitragskl.	35 ₰	30 ₰	40 ₰	55 ₰	70 ₰
2. „	40 „	30 „	50 „	65 „	80 „
3. „	45 „	35 „	55 „	70 „	90 „
4. „	50 „	40 „	60 „	80 „	100 „
5. „	55 „	45 „	65 „	90 „	110 „
6. „	60 „	50 „	70 „	95 „	120 „
7. „	65 „	50 „	80 „	105 „	130 „
8. „	70 „	55 „	85 „	110 „	140 „
9. „	75 „	60 „	90 „	120 „	150 „
10. „	80 „	65 „	95 „	130 „	160 „
11. „	85 „	70 „	100 „	135 „	170 „
12. „	90 „	75 „	105 „	145 „	180 „

Reiseunterstützung. § 15 Absatz 1 im letzten Satz: 50 ₰ für den Tag.

Absatz 6: für den Tag 50 ₰ bis zum Höchstbetrag von 18 ℳ.

Unterstützung in Sterbefällen. § 16 Absatz 2. Die Beihilfe beträgt:

	Zentralkassenbeitrag ₰	Nach 60 Beitr. ℳ	Nach 156 Beitr. ℳ	Nach 312 Beitr. ℳ	Nach 520 Beitr. ℳ
1. Beitragskl.	35	17,50	26,25	35,—	52,50
2. „	40	20,—	30,—	40,—	60,—
3. „	45	22,50	33,75	45,—	67,50
4. „	50	25,—	37,50	50,—	75,—
5. „	55	27,50	41,25	55,—	82,50
6. „	60	30,—	45,—	60,—	90,—
7. „	65	32,50	48,75	65,—	97,50
8. „	70	35,—	52,50	70,—	105,—
9. „	75	37,50	56,25	75,—	112,50
10. „	80	40,—	60,—	80,—	120,—
11. „	85	42,50	63,75	85,—	127,50
12. „	90	45,—	67,50	90,—	135,—

Absatz 4: 25 ℳ.

§ 17 Absatz 1: „welche die Summe von 30 ℳ nicht überschreiten darf."

*

Die Bestimmungen über die Erwerbslosenunterstützung treten am 1. Juli 1925 in Kraft, sofern nicht der Stand der Verbandsfinanzen und die wirtschaftlichen Verhältnisse das hindern. Sollten besonders günstige Umstände eine frühere Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung ermöglichen, dann können Verbandsausschuß und Zentralvorstand in möglichstem Einvernehmen mit den Zahlstellen darüber befinden.

Unsere Lohnbewegungen.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in **Alsleben, Barby, Berchtesgaden, Bernstadt i. Schl., Breslau, Domslau, Deutsch-Lissa, Freiburg i. Schl., Guben, Hirschberg i. Schl., Langenbielau, Lüben, Magdeburg, Nürnberg, Oels, Oppeln, Reichenbach i. Schl., Rosenheim, Sachwitz, Schwarzenberg, Schweidnitz, Staßfurt, Strehlen, Trannstein, Trebnitz, Waldenburg i. Schl.** und **Zwickau.**

Gestreikt wird in **Arnswalde, Barmen-Elberfeld Bamberg, Belgard, Brandenburg, Chemnitz, Coburg, Deutsch-Krone, Garz a. d. O., Groß-Berlin, Kitzingen, Kolberg, Leer, Lehesten, Leipzig, Marienburg, Mitten-**

walde, München, Neuhaldensleben, Neustadt i. M., Norden, Nordenham, Passau, Rostock, Salzungen, Salzwedel, Schladen, Schwabach, Siegen i. Westf., Sommerfeld, Stendal, Stralsund, Strasburg i. d. U., Tangermünde, Warnemünde, Wernigerode, Wildeshausen und Würzburg.

Aussperrung in Groß-Berlin. 2589 Kameraden standen am Schluß der ersten Streikwoche im Streik. Außer Berlin sind noch 15 Zahlstellen durch den Streik betroffen. Die Unternehmer, durch deren Verhalten der Streik verschuldet ist, haben mit der Aussperrung geantwortet, die am 25. und 26. April erfolgt ist. Ihr Umfang ist noch nicht genau festgestellt, doch haben, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, nicht alle Unternehmer sich dem Beschluß gefügt. Der Verband der Baugeschäfte droht diesen den Ausschluß an. Inzwischen hat das Reichsarbeitsministerium zum 29. April die Parteien zu Verhandlungen eingeladen.

Vor der Aussperrung in Mecklenburg. Die Lohnfrage ist auch in Mecklenburg strittig. Unsere Kameraden haben in einigen Zahlstellen die Arbeit eingestellt; die Unternehmer in diesen Orten haben hierauf ausgesperrt. Die Gauleitung war bemüht, zu einer Verständigung und damit zu einer Regelung des Lohnes zu kommen. Vom Vorstand des Arbeitgeberverbandes hat unser Gauleiter Mitteilung erhalten. Darin heißt es: „Wenn die Arbeit in allen Orten beider Mecklenburg spätestens Montag nächster Woche (28. April) zum Lohn des Schiedsspruches aufgenommen wird, wird die Aussperrung in Rostock-Warnemünde dagegen aufgehoben. In diesem Falle ist der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe bereit, in neue freiwillige bezirkliche Lohnverhandlungen ab 25. April 1924 einzutreten. Wird dieses dagegen von den Gewerkschaften abgelehnt, ist die Aussperrung in beiden Mecklenburg restlos am Donnerstag, 1. Mai 1924, durchzuführen."

Kritische Situation in Bayern. Um dem Ausbruch eines allgemeinen Kampfes im Baugewerbe Bayerns vorzubeugen, hatte der Landesschlichter die Beteiligten zu Verhandlungen am 22. April geladen. Nach eingehender Beratung machte der Landesschlichter folgenden Vorschlag, mit dem Ersuchen, ihm bis zum 25. April Mitteilung über Annahme zugehen zu lassen: Der Lohn eines Facharbeiters in Ortsklasse I einschließlich Werkzeugzulage beträgt mit Wirkung vom 23. April 1924 70 ₰. — Der Hilfsarbeiterlohn ist in allen Ortsklassen um 10 ₰ niedriger als der Lohn der Facharbeiter. Der Lohn der Jugendlichen der Lohngruppen und die Abstaffelung in den Ortsklassen werden nach der Vereinbarung vom 9. Januar 1924 errechnet. Die Entfernungszulage beträgt bei über 4 km Entfernung 20 ₰, bei über 8 km 40 ₰, bei über 12 km 60 ₰, bei über 20 km 70 ₰; ist Uebernachten notwendig, so werden dafür 70 ₰ besonders gezahlt. Der Lohn unterliegt einer vierzehntägigen Kündigungsfrist und kann erstmals zum 25. Juni 1924 gekündigt werden. Die Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden wöchentlich ohne Einrechnung der Pausen. Bis zur zentralen Regelung wird die zuschlagsfreie Arbeitszeit in den Städten München, Nürnberg-Fürth und Augsburg wöchentlich auf 51 Stunden, in den übrigen Orten auf 54 Stunden festgesetzt. An den Arbeitsplätzen, an denen bereits eine längere Arbeitszeit besteht, bleibt diese in Geltung. Die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage bleibt der Vereinbarung des Arbeitgebers mit der Betriebsvertretung überlassen, dabei ist die Einlegung einer Vor- und Nachmittagspause möglichst zu berücksichtigen. Die getroffenen Kampfesmaßnahmen sind von allen Beteiligten bei Annahme des Vorschlages sofort einzustellen. Maßregelungen finden beiderseits nicht statt.

Soweit Berichte vorliegen, ist dieser Vorschlag in vielen Zahlstellen abgelehnt worden. Das Gesamtresultat ist noch nicht bekannt.

Aus Rheinland-Westfalen. Der für das Lohngebiet Aachen-Geilenkirchen durch das Lohnamt gefällte Schiedsspruch ist vom Schlichter für die Rheinprovinz für verbindlich erklärt worden. Unsere Mitglieder haben somit auf die Restlöhne von Mitte Dezember vorigen Jahres ein klagbares Recht. Der Streik an den Kölner Messebauten ist nach achttägiger Arbeitsruhe erledigt. Der Stundenlohn wurde von 63 auf 85 ₰ erhöht. Zum 12. April hatten die Unternehmerverbände die Gauleiter zu einer Aussprache eingeladen, um mit ihnen während der tariflosen Zeit ein Provisorium abzuschließen. Wie nicht anders zu erwarten, wollten sie darin alle ihre Forderungen, die sie an zentraler Stelle nicht durchsetzen konnten, verankern. Das haben die Gauleiter natürlich abgelehnt. Am 17. April fanden Verhandlungen unter Leitung des Schlichters für die Rheinprovinz, Dr. Schneider, Köln, statt. Auch hier forderten die Unternehmer einheitliche Lohnverhandlungen für ganz Rheinland-Westfalen, Arbeitszeitverlängerung auf mindestens 10 Stunden, Lohnerhöhungen könnten nur in Ausnahmefällen erfolgen, im allgemeinen dürfe der Tagesverdienst bei 10 Stunden den jetzigen Tagesverdienst bei 8 Stunden nicht übersteigen. Auf dieser Grundlage war natürlich eine Verständigung unmöglich. Inzwischen ist es im Münsterländer Bezirk bei einzelnen Firmen zu Arbeitseinstellungen gekommen, worauf die Unternehmer mit der Aussperrung antworteten. Ihre Maßnahmen haben aber nicht geklappt. Am Karfreitag wurde verhandelt und für den Stadt- und Landkreis Münster eine Lohnerhöhung von 12 ₰ und außerdem eine Werkzeugzulage von 1 ₰ mit Wirkung ab 14. April erreicht. Am 23. April ist für die übrigen Zahlstellengebiete des Münsterlandes verhandelt worden, mit dem Ergebnis, daß der Stundenlohn ab 21. April um 10 ₰ erhöht wurde. Im Siegerland glaubten die Unternehmer, in den am 15. April stattgefundenen Verhandlungen die Wünsche der baugewerblichen Arbeiter mit einer Lohnerhöhung von 3 ₰ befriedigen zu können. Sie zahlten am kommenden Zahltag 5 ₰ mehr. Auch dieses Lockmittel zog nicht, so daß am Gründonnerstag der Auszug der baugewerblichen Arbeiter aus dem Siegerland erfolgte. Das hat natürlich die Unternehmer verschnupft. Ihren Vorsitzenden schickten sie nach Essen, um das „Aussperrungsei" mit ausbrüten zu helfen, sie selbst stellten sich zur Verhandlung, um vor dem amtlichen Schlichtungsausschuß eine Lohnerhöhung von 12 ₰ mit Wirkung vom 21. April zu vereinbaren. Die Differenzen im Siegerland sind damit erledigt. Im Wuppertal, insbesondere in Barmen-Elberfeld, ist es auch in mehreren Geschäften zur Arbeitseinstellung gekommen, da auch die dortigen Unternehmer sich auf Anweisung ihrer Tarifkommission von Rheinland-Westfalen nicht zu Verhandlungen stellen dürfen. Die Teilstreiks haben die Unternehmer am 25. April mit der Aussperrung beantwortet. In welchem Maße sie durchgeführt ist, läßt sich erst im nächsten „Zimmerer" schildern. Unsere Wuppertaler Mitglieder werden schon ihren Mann stehen. Auch im Kölner, Coblenzer und Lüdenscheider Zahlstellengebiet sind Teilstreiks ausgebrochen. Zu Gegenmaßnahmen der Unternehmer scheint es in diesen Gebieten noch nicht gekommen zu sein.

Lohnbewegung in Württemberg. Am 10. April wurde durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses der Spitzenstundenlohn auf 73 ₰ festgesetzt. Die Unternehmer lehnten ab und diktierten, daß vom 10. April an der Spitzenlohn 65 ₰ beträgt. Das Vorgehen der Unternehmer hatte zur Folge, daß in Stuttgart die Arbeit im gesamten Baugewerbe ruhte. Vom Schlichter wurden neue Verhandlungen veranlaßt, sie führten zu der Vereinbarung, daß vom 10. April an der Spitzenlohn 73 ₰ beträgt. Die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit entspricht der gesetzlichen von 48 Stunden.

Erfolgreicher Streik in Berneck. Nach Ablehnung des bekannten Schiedsspruches des Landesschlichters für Bayern stellten unsere Kameraden gemeinsam mit den Bauarbeitern örtliche Forderungen. Eine gemeinschaftliche Versammlung am 15. April, zu der auch die Unternehmer eingeladen, aber nicht erschienen waren, beschloß den Streik. Am 16. April ruhte die Arbeit auf den Baustellen. Am selben Tage fand auch die zweite Versammlung statt, zu der bereits um 10 Uhr die Unternehmer erschienen. Nach dreistündiger Verhandlung konnte der Versammlung folgender Vertrag unterbreitet werden: Die Löhne werden ab 1. April von 47 auf 56 ₰ erhöht und ab 30. April auf 58 ₰. Die gesetzmäßige Achtundvierzigstundenwoche bleibt bestehen. Wo sich Ueberstunden notwendig machen, muß der fünfundzwanzigprozentige Zuschlag bezahlt werden. Sollten sich infolge Zustandekommens bezirklicher oder tariflicher Abkommen höhere Löhne ergeben, so gelten dann diese, wenn niedrigere, dann wird erneut verhandelt. — Unsere Zahlstelle hat mithin einen schönen Erfolg erzielt, den sie lediglich der straffen Organisation und der guten Disziplin ihrer Mitglieder verdankt.

Erfolgreiche Abwehr längerer Arbeitszeit in Saarbrücken. Zu der unter dieser Stichmarke in Nr. 13/14 des „Zimmerer" veröffentlichten Notiz geht uns folgende ausführliche Darstellung zu: Die französische Firma Grand travous Armee de Beton in Fenne bei Saarbrücken stellte an ihre Arbeiter das Verlangen, 10 Stunden zu arbeiten. Das lehnten die Zimmerer einmütig ab. Die Firma erklärte sich damit einverstanden und nahm von ihrem Verlangen Abstand. Einer Arbeitseinstellung der Zimmerer bedurfte es nicht. Durch die Teuerung gezwungen, stellten die Zimmerer an die Firma den Antrag, an alle Zimmerer pro Tag eine Stunde mehr zu zahlen. Dieser Antrag war um so berechtigter, weil ein großer Teil der Zimmerer durch die mit der Firma vereinbarte Höhenzulage die Stunde schon hatte. Außerdem wurde die Bezahlung der tariflichen Ueberstundenzuschläge verlangt. Den Platzdelegierten war es nicht möglich, die Firma zur Anerkennung dieser Forderungen zu bewegen. Da die Arbeitsgelegenheit eine günstige war, beschloß eine Platzversammlung einstimmig, die Arbeit so lange ruhen zu lassen, bis sich die Firma bereiterklärte, unsere Forderungen anzuerkennen. Nach dreitägigem Streik erfolgte die Anerkennung der Ueberstundenzuschläge und die Bewilligung einer halben Stunde Mehrbezahlung an die Zimmerer, die unten mit dem Zurichten der Schalung beschäftigt waren. Die Firma hatte während des Streiks eine Maßregelungsliste angefertigt, auf der 47 Kameraden verzeichnet waren; diese Liste mußte sie zurücknehmen. Hiernach wurde die Arbeit aufgenommen. Die Versammlung der Streikenden wünschte aber, daß der Zuzug nach der genannten Baustelle ferngehalten werde, bis dort befriedigende Zustände geschaffen seien.

Lohndifferenzen in Heidelberg (Zahlstelle Mannheim) Die Firma Held & Franke, Baustelle Neckarkanalisierung, hat unsere Kameraden wegen Lohndifferenzen ausgesperrt und versucht, Zimmerer von auswärts heranzuziehen. Zuzug ist fernzuhalten.

Vereinbarung in Ostpreußen. Im „Zimmerer" vom 5. April veröffentlichten wir den für Ostpreußen gefällten Schiedsspruch. Die gesamte Bauarbeiterschaft hat dagegen Sturm gelaufen, und der Schlichter hat auch die Verbindlicherklärung abgelehnt. Am 15. April haben unter Leitung des Schlichters Verhandlungen stattgefunden, wobei folgende Vereinbarung zustande kam: Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden. In Anerkennung der infolge der verspäteten Saison eingetretenen wirtschaftlichen Verhältnisse kann nach Anhörung der gesetzlichen Arbeitervertretung die wöchentliche Arbeitszeit auf 54 Stunden ausgedehnt werden.

Baugewerbliches.

Berufliche Fortbildung der Zimmerer. Strebsamen Hamburger Zimmerern ist Gelegenheit gegeben, sich in ihren freien Stunden beruflich weiterzubilden durch die an der Siemens-Gewerbe-Akademie, Hamburg, Steindamm Nr. 81, bestehenden technischen Abendkurse, die es ermöglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit, sich in Theorie, Veranschlagen und Entwürfen auszubilden. In der Abteilung Hochbau wird unterrichtet über Mauerkonstruktionen, Holzkonstruktionen, Gewölbebau, Entwerfen von Etagenhäusern, Geschäfts-, Beamten- und Einfamilienhäusern, öffentlichen Gebäuden, über Veranschlagen, Bauführung, Eisenbetonbau usw. Der Unterricht ist viermal wöchentlich abends. Das neue Unterrichtshalbjahr beginnt gegen Mitte Mai — Auskunft und Programme kostenlos, täglich abends von 6 bis 8 Uhr in der Lehranstalt, Steindamm 81.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Im Anschluß an die Verhandlungen im Erwerbslosen-Ausschuß des Verwaltungsrates des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung und an die Verhandlungen der gewerkschaftlichen Spitzenverbände in der Reichskanzlei am 19. April hat, wie der „Vorwärts" berichtet, das Reichskabinett in seiner Sitzung am 24. April eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung um durchschnittlich 20 v. H. mit Wirkung vom 5. Mai beschlossen.

Es darf bei dieser Erhöhung, die nur als eine Abschlagszahlung angesprochen werden kann, nicht bewenden bleiben; ihr muß baldigst eine durchgreifendere folgen.

Gegen den Krieg! Für den Internationalen Gewerkschaftsbund hat Käthe Kollwitz eine Anti-Kriegs-Postkarte geschaffen, die, besser als jede Schilderung durch Worte es vermag, den unbeschreiblichen Jammer des Krieges und seine Folgen zum Ausdruck bringt. Diese Karte muß jetzt in Massen unter unser Volk gebracht werden. Jeder Friedensfreund benutze sie als Postkarte, um sie weiter wirken zu lassen. Für den Verkauf selbst werden unsere Jugendlichen in Frage kommen. Die örtlichen Organisationen der Arbeiterschaft haben die Pflicht, sich über die notwendigen Maßnahmen zu verständigen, damit ein Gegeneinanderarbeiten vermieden wird. Die Anti-Kriegskarte soll für 10 ₰ verkauft werden, den Organisationen wird sie für 8 ₰ das Stück unter Nachnahme zugesandt. Die gewerkschaftlichen Organisationen, Verbände wie auch Ortsausschüsse werden ersucht, ihre Bestellungen schnellstens an die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Inselstr. 6, zu richten.

Briefkasten der Redaktion.

Für die Leser des „Jung-Zimmermann". An der Lösung der Preisaufgabe in Nr. 3/4 des „Jung-Zimmermann" haben sich 132 Jungkameraden beteiligt. Die Anzahl der richtigen Lösungen sowie die Namen derjenigen, denen die Preise zugesprochen worden sind, geben wir in Nr. 6 des „Jung-Zimmermann" bekannt.

Versammlungsanzeiger.

Dienstag, den 6. Mai:

Bitterfeld: Nachm. 5 Uhr im Restaurant „Bürgergarten". — **Halberstadt:** Abends 7½ Uhr bei Herm. Praast, Kornstraße. — **Löbau:** Gleich nach Feierabend in Kerns Restauration. — **Sommerfeld:** Nach Feierabend bei Martini, Burgstraße.

Mittwoch, den 7. Mai:

Eisleben: Abends 8 Uhr im Volkshaus. — **Naugard:** Abends 8 Uhr bei Bäckermeister Gabrecht.

Donnerstag, den 8. Mai:

Siegen i. W.: Abends 7½ Uhr in der Wirtschaft von Wilhelm Jung, Landstraße.

Freitag, den 9. Mai:

Gelsenkirchen, Bezirk Wattenscheid: Abends 7 Uhr bei Wißmann, Ecke Hoch- und Sedanstraße.

Sonnabend, den 10. Mai:

Dölitz: Abends 7 Uhr im Gasthof von Martin Tetz. — **Waren:** Abends 8 Uhr im Gasthof „Zur Traube".

Sonntag, den 11. Mai:

Hamm i. W.: Vormittags 9 Uhr bei Witwe Braun, Feidickstraße. — **Neuß:** Vorm. 10 Uhr bei Jakob Schaiddel.

Anzeigen.

Zahlstelle Löwen.

Die **Mitgliederversammlungen** finden wiederum am letzten Sonntag im Monat statt. Regerer Besuch ist erwünscht.
[1 M.] **Der Vorstand.**

Achtung, Zimmerer Freiburgs!

Die Versammlungen finden von jetzt ab jeden letzten Freitag im Monat, ½ Stunde nach Arbeitsschluß, statt.
Sprechstunden des Kassierers jeden Abend von 6 bis 8 Uhr, Sonntags vorm. von 10 bis 1 Uhr. [1,80 M.] **Der Vorstand.**

Die Herberge der fremden Zimmergesellen zu **Freiburg im Breisgau** befindet sich im Gasthaus **„Zur Güterhalle", Belfortstraße.** [—,90 M.]

Der Zimmerer **Friedrich Langner** (Buch-Nr. 357 770) wird ersucht, seine Verpflichtungen gegen die Zahlstelle Brandenburg a. d. H. sofort zu begleichen. Kameraden, die seinen Aufenthalt kennen, werden ersucht, seine Adresse an Unterzeichneten einzusenden. **Karl Schulze,** Kassierer, Brandenburg (Havel), Neuendorferstr. 43a, III. [1,80 M.]

Walter Schulz, fremder Zimmerer, sende Deine Adresse an Deine Eltern! Kameraden, die seinen Aufenthalt wissen, werden um Mitteilung gebeten an **Herm. Schulz, Königsberg i. Pr.,** Friedmannstr. 13, 3. Et. [1,50 M.]

Verleger: A. Schönfelder. Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Wolgast. Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.